

EU-Beihilfenrecht

Spezielles und De-Minimis-Transparenzregister

Agenda

- 1** Regelungszweck und Rechtsquellen
- 2** De-Minimis-Beihilfen
- 3** Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO
- 4** Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI

Regelungszweck

Rechtsquellen

→ *level playing field*

kein Unternehmen soll durch staatliche Begünstigungen einen Vorteil auf dem Markt gegenüber seinen Konkurrenten erhalten

→ Beihilfeverbot gem. Art. 107. Abs. 1 AEUV

Primärrecht

Sekundärrecht

Kasuistik

soft law

De-Minimis-Beihilfen

Neue Allgemeine De-Minimis-Verordnung

→ VO 1407/2013 lief am 31.12.2023 aus

→ VO 2023/2831 im Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2030

- Erhöhung des Schwellenwerts von 200.000 auf 300.000 Euro
- Keine Sonderregelung für den gewerblichen Güterverkehr
- Pflicht zur Erfassung in einem öffentlichen Register auf nationaler Ebene oder EU-Ebene seit 01.01.2026 innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Gewährung

→ **Übergangszeit 2026-2028**

→ **DAWI-De-Minimis-Verordnung**

→ **Praxisbeispiel der Stadt Augsburg**


De-Minimis-Beihilfe

Neue Allgemeine De-Minimis-Verordnung

De-minimis-Beihilfe anlegen

Ein Mitgliedstaat darf einem einzigen Unternehmen nur Allgemeine De-minimis-Beihilfen von insgesamt höchstens 300,000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren gewähren.

Allgemeine De-minimis-Beihilfen

 Bitte wählen Sie als Erstes den Empfänger aus, damit dessen Angaben vorausgefüllt werden.

Empfänger

Name des Empfängers *


Bitte den Empfänger auswählen


Kennung des Beihilfeempfängers *

Art der ID *

Beihilfe ^

Gewährungsdatum *

Datum auswählen 

Beihilfebetrag  *

Bitte mit einem Punkt (.) vor den Dezimalstellen einge...

Währung *

EUR

Wirtschaftszweig (NACE) *

Bitte auswählen

Beihilfeinstrument *

Bitte auswählen

Bewilligungsbehörde ^

Bewilligungsbehörde *

Stadt Augsburg (Bayern)

Abbrechen

Als Entwurf speichern

Speichern und abschließen

Speichern und veröffentlichen

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO

Konzept und Zweck

→ Vereinfachung

→ Entlastung der
Verwaltungen

→ Beschleunigung

- Die [Verordnung](#) gilt für die folgenden Beihilfegruppen.
 - Regionalbeihilfen;
 - Beihilfen für [kleine und mittlere Unternehmen](#) (KMU);
 - nationale, regionale und lokale Projekte zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten („Europäische territoriale Zusammenarbeit“);
 - Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen;
 - Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
 - Ausbildungsbeihilfen;
 - Beihilfen für die Einstellung und Beschäftigung von benachteiligten Arbeitnehmern und Menschen mit Behinderungen;
 - Umweltschutzbeihilfen,
 - Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen;
 - Beihilfen für die Beförderung von Personen, die in entlegenen Gebieten ansässig sind;
 - Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen;
 - Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes;
 - Beihilfen für Sport- und Mehrzweck-Freizeitinfrastrukturen;
 - Beihilfen für lokale Infrastrukturen;
 - Beihilfen für Regionalflughäfen;
 - Beihilfen für Häfen;
 - Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds [InvestEU](#)¹ unterstützten Finanzprodukten.
- Bestimmte Beihilferegelungen, die eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln vorsehen, sind von der AGVO – bis auf bestimmte Ausnahmen – ausgeschlossen:
 - verschiedene Regional-, Fischerei-, Aquakultur- und Landwirtschaftsprogramme sowie Beihilfen für die Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke;
 - ausfuhrbezogene Tätigkeiten;
 - die Förderung inländischer Waren gegenüber Einfuhren;
 - Unternehmen in Schwierigkeiten² oder Unternehmen, gegen die eine Einziehungsanordnung³ der Kommission vorliegt.
- Außerdem enthält die Verordnung Definitionen von Fachbegriffen, die in jeder der 16 förderfähigen Beihilfegruppen verwendet werden.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI

Voraussetzungen

→ Gemeinwohlpflicht

→ Gleichbleibende Bedingungen

→ Marktversagen

→ **Neuer DAWI-Freistellungsbeschluss (EU) 2025/2630**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!